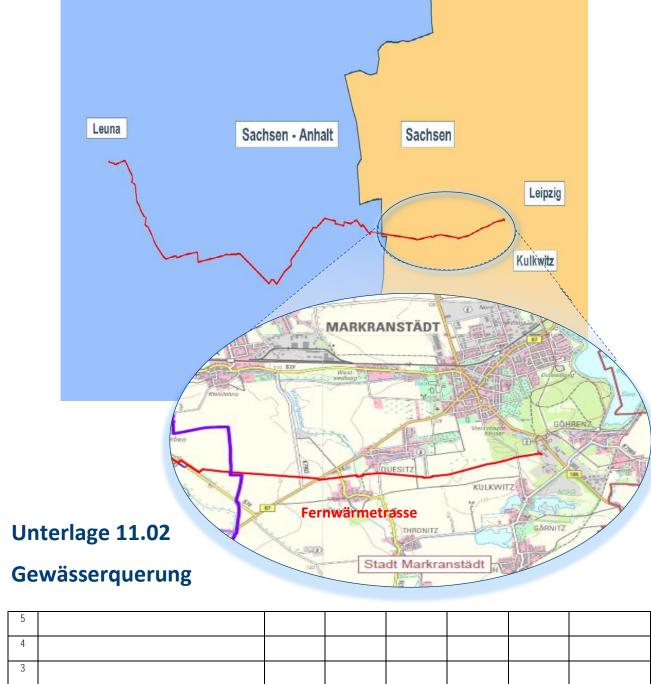
IAW - Industrielle Abwärme



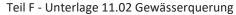
Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetrasse von Leuna nach Kulkwitz



5							
4							
3							
2							
1							
0	Erstellung zur Einreichung der Genehmigungsunterlagen	21.12.2022	Ramdohr Zitzmann	22.12.2022	Zitzmann	22.12.2022	Weishaupt
In- dex	Art der Änderung	erstellt Datum	Name	geprüft Datum	Name	freigegeben Datum	Name

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlung verpflichtet zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.

Genehmigungsantrag IAW Industrielle Abwärme – Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetrasse von Leuna nach Kulkwitz





Inhaltsverzeichnis

1 Querung von Gewässern		ang von Gewässern	3
	1.1	Gequerte Gewässer	3
	1.1.1	Genehmigung für Anlagen nach 36 WHG und § 26 SächsWG	3
	1.1.2	Genehmigung für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG & § 24 SächsWG	4
2	Parall	elverlauf von Gewässern	5

LSW_NL_008	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.1_5	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Dokumenten-Nr.	Rev.

Weishaupt Planungen GmbH

Datei: Teil F-Unterlage 11.02 Gewässerquerung

Genehmigungsantrag IAW Industrielle Abwärme – Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetrasse von Leuna nach Kulkwitz



Teil F - Unterlage 11.02 Gewässerquerung

AbbildungsverzeichnisAbbildung 1: Typenplan Gewässerquerung offen5TabellenverzeichnisTabelle 1: Gequerte Gewässer - Vorlaufleitung3Tabelle 2: Gequerte Gewässer - Rücklaufleitung3

LSW_NL_008	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.1_5	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Dokumenten-Nr.	Rev.

Weishaupt Planungen GmbH

Datei: Teil F-Unterlage 11.02 Gewässerquerung



1 Querung von Gewässern

1.1 Gequerte Gewässer

Für die geplanten Gewässerquerungen wird ein wasserrechtlicher Antrag entsprechend den Ausführungen in **Teil F, Unterlage 11.01** auf Erlaubnis nach §§ 8,9 WHG i.V.m. §§ 5,6 SächsWG gestellt. Weiterhin wird eine Genehmigung nach § 36 WHG für "Anlagen in, an, unter und über Gewässern" beantragt sowie Befreiung nach § 38 WHG i.V. mit § 24 SächsWG von den Verboten für Uferbereiche und Gewässerrandstreifen.

Im Rahmen des Vorhabens wird eine Querung der in der Tabelle 1 und 2 aufgelisteten Gewässer für die Fernwärmeleitung (Vor- und Rücklaufleitung) beantragt.

Tabelle 1: Gequerte Gewässer - Vorlaufleitung

Lfd.		Quarungs	Trassierungs-	Gemarkung	Koordinaten Querung	
Nr.	Gewässer	Querungs- art	plan		Rechts- wert	Hochwert
1	Wiesengraben	offen	GB 041	Thronitz Flur 3 43	304529	5685365

Tabelle 2: Gequerte Gewässer - Rücklaufleitung

Lfd. Nr.	Gewässer	Querungs- art	Trassierungs- plan	Gemarkung	Koordinaten Querung	
				Flurstück	Rechts- wert	Hochwert
1	Wiesengraben	offen	GB 041	Thronitz Flur 3 43	304529	5685367

Hinsichtlich der Grundlagen des Pipelinebaus und der Art der Gewässerquerungen wird zusätzlich auf den Erläuterungsbericht (**Teil A, Unterlage 01.03**) verwiesen. Im Erläuterungsbericht sind grundlegende Beschreibungen der Kreuzungsverfahren und Gewässerquerungen vorhanden. Detailangaben zur Querungsart sind zusätzlich in den Detailplänen (**Teil B, Unterlagen 03.01 und 03.02**) zu entnehmen.

1.1.1 Genehmigung für Anlagen nach 36 WHG und § 26 SächsWG

Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern ist eine Genehmigung gemäß § 36 WHG i.V.m. § 26 SächsWG zu beantragen. Anlagen innerhalb von Gewässern befinden sich teilweise oder vollständig in, unter oder über dem Gewässer.

LSW_NL_008	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.1_5	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Dokumenten-Nr.	Rev.

Weishaupt Planungen GmbH

Datei: Teil F-Unterlage 11.02 Gewässerquerung

Genehmigungsantrag IAW Industrielle Abwärme – Errichtung und Betrieb einer Fernwärmetrasse von Leuna nach Kulkwitz

Teil F - Unterlage 11.02 Gewässerquerung



Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Veränderungen am Gewässer zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern landwärts in einem Abstand bis zu zehn Metern und innerhalb von bebauten Ortsteilen in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, ab der Linie des mittleren Hochwasserstandes, landeinwärts befinden.

Somit ist eine Genehmigung für offene und geschlossene Gewässerquerungen zu beantragen, kann jedoch auch erforderlich sein, sofern Baumaßnahmen im Bereich eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer erforderlich sind (z.B. Errichtung von Überfahrten, Brücken).

Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 26 SächsWG wird daher für alle in Tabelle 1 und 2 aufgeführten, gequerten Gewässer beantragt.

Im Rahmen des UVP-Berichts werden die Auswirkungen des Leitungsbaus auf gequerte Gewässer beschrieben. Besonderheiten sind im **Teil A** sowie in den wasserrechtlichen Anträgen dargestellt.

1.1.2 Genehmigung für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG & § 24 SächsWG

Für Eingriffe in den Gewässerrandstreifen und in das Ufer ist eine Genehmigung gemäß § 38 WHG i.V.m § 24 SächsWG zu beantragen.

Als Ufer gilt die zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante liegende Landfläche. Fehlt eine Böschungsoberkante, tritt an ihre Stelle die Linie des mittleren Hochwasserstandes.

An das Ufer schließt sich nach § 24 SächsWG landwärts ein zehn Meter, innerhalb von bebauten Ortsteilen ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen an.

Somit ist eine Genehmigung für offene und geschlossene Gewässerquerungen zu beantragen, kann jedoch auch erforderlich sein, sofern Baumaßnahmen im Bereich eines oberirdischen Gewässers oder an dessen Ufer erforderlich sind (z.B. temporäre Errichtung von Überfahrten, Brücken).

Eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 38 WHG i.V.m § 24 SächsWG wird daher für alle in Tabelle 1 und 2 aufgeführten, gequerten Gewässer beantragt.

1.2 Allgemeine Baubeschreibung

Die notwendige Gewässerquerung wid in offener Bauweise d.h. es wird ein Rohrgraben ausgehoben in der die Medienrohre eingebracht werden, ausgeführt.

LSW_NL_008	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.1_5	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Dokumenten-Nr.	Rev.

Weishaupt Planungen GmbH

Datei: Teil F-Unterlage 11.02 Gewässerquerung



In diesem Zusammenhang wird zudem auf den Erläuterungsbericht (**Teil A, Unterlage 01.03**) verwiesen. Im Erläuterungsbericht sind grundlegende Beschreibungen der Kreuzungsverfahren und Gewässerquerungen vorhanden. Detailangaben zur Querungsart sind zusätzlich in den Detailplänen (**Teil B, Unterlage 03**) zu entnehmen.

Im Zuge der Kreuzung mit dem Gewässer in offener Bauweise wird ein Schutzrohr als Auftriebssicherung innerhalb des beidseitig vorhandenen fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens für Gewässer ab II. Ordnung für die Vorlauf- und Rücklaufleitung eingesetzt. Der Abstand zwischen Gewässersohle und der Rohrleitung (vgl. Abbildung 1) beläuft sich auf mindestens 1,5 m.

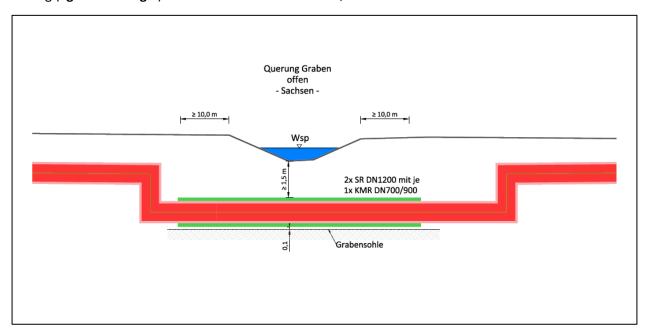


Abbildung 1: Typenplan Gewässerquerung offen

Im Zuge der Bauarbeiten ist neben der offenen Bauweise auch die Nutzung einer temporären Grabenüberfahrt z.B. mittels Verrohrung vorgesehen. Diese erfolgt erosionsstabil. Ein übermäßiger, zusätzlicher Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in den Graben erfolgt nicht.

2 Parallelverlauf von Gewässern

Für die geplante Neuverlegung der antragsgegenständlichen Trasse sind keine Parallelverlegungen zu Gewässern vorgesehen.

Eine wasserrechtliche Genehmigung für den Parallelverlauf der Leitungstrasse zu Gewässern ist daher nicht erforderlich.

LSW_NL_008	IAW_2_4_LSW_PFA_S_2.1_5	00
Projekt-Kennwort	Projekt-Dokumenten-Nr.	Rev.

Weishaupt Planungen GmbH

Datei: Teil F-Unterlage 11.02 Gewässerquerung